

Öffentlich- rechtliche Vereinbarung zur teilweisen Übertragung der Aufgabendurchführung der Schmutzwasserbeseitigung aus dem Gebiet der Gemeinde Massen (Niederlausitz) – OT Massen – auf die Stadt Finsterwalde

Präambel

Durch eine Erweiterung und Unternehmensansiedlung im Gewerbe- und Industriepark Massen ist die Schmutzwasserentsorgung durch die Kläranlage Massen nicht mehr gesichert.

Durch die teilweise Übertragung der Schmutzwasserbeseitigung, die für 2012 in Höhe von 30 Tm³ vorgesehen ist, sind weitere Unternehmensansiedlungen in Massen möglich.

Zum Zwecke der teilweisen Durchführung der Schmutzwasserbeseitigung im Bereich der Gemeinde Massen – OT Massen – wird

zwischen der Gemeinde Massen (Niederlausitz),

Turmstraße 5, 03238 M a s s e n (Niederlausitz)

vertreten durch das Amt Kleine Elster NL, dieses vertreten durch den Amtsdirektor, Herrn Gottfried Richter

- im folgenden Gemeinde genannt -

und der Stadt Finsterwalde,

Schloßstraße 7 / 8, 03238 F i n s t e r w a l d e

vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Jörg Gampe,

- im folgenden Stadt genannt -

die folgende **öffentlich – rechtliche Vereinbarung** im Sinne des § 23 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) geschlossen:

§ 1 Durchführung der Schmutzwasserbeseitigung

- (1) Der Gemeinde obliegt gemäß § 66 Abs. 1 Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) die öffentliche Aufgabe, das auf dem Gemeindegebiet anfallende Abwasser zu beseitigen und dazu die notwendigen Anlagen zu betreiben oder durch Dritte betreiben zu lassen. Die Gemeinde überträgt mit dieser Vereinbarung eine teilweise Aufgabendurchführung der Schmutzwasserbeseitigung aus dem Gebiet der Gemeinde Massen (Niederlausitz) - OT Massen auf die Stadt Finsterwalde. Die Schmutzwasserbeseitigung beinhaltet die Einleitung in die zentrale Kläranlage der Stadt sowie die Klärung und Reinigung des Schmutzwassers.

- (2) Die Stadt betreibt eine entsprechende Kläranlage und verpflichtet sich im Rahmen dieser Vereinbarung, das anfallende Schmutzwasser aus dem Gebiet der Gemeinde Massen (Niederlausitz) – OT Massen in diese Anlage einzuleiten und zu reinigen.
- (3) Das Schmutzwasser wird am Übergabe- /Übernahmeschacht auf dem Gelände der Kläranlage Massen an dem in der Anlage 1 definierten Punkt übergeben bzw. übernommen. Die Messung erfolgt am Übergabepunkt.
- | (4) Die Rechte und Pflichten der Gemeinde als Träger der hoheitlichen Aufgabe der Schmutzwasserbeseitigung bleiben von dieser Vereinbarung unberührt.
- (5) Die Gemeinde hält ein Einstauvolumen von mindestens 80 m³ vor und gewährt der Stadt den Zugriff auf die Pumpensteuerung.
- | (6) Die Gemeinde verpflichtet sich, nach dem Wirksamwerden dieser Vereinbarung mit der Stadt eine separate Vereinbarung über die regelmäßige Wartung und Reinigung der Pumpwerke sowie die gemeinsame Suche nach Fehlanschlüssen im Kanalnetz abzuschließen.

§ 2 Schmutzwasserqualität

- (1) Die Gemeinde sichert zu, dass das übergeleitete Schmutzwasser in seiner Zusammensetzung qualitativ den Anforderungen der Einleitungsbedingungen der Satzung für die öffentlichen Entwässerungsanlagen der Stadt Finsterwalde – Entwässerungssatzung in der jeweils gültigen Fassung entspricht. Die städtische Entwässerungssatzung einschließlich ihrer Änderungssatzungen werden der Gemeinde nach ihrem Wirksamwerden zur Kenntnis gegeben. Sand- und sonstige Rückstände nach Reinigungsarbeiten im Gemeindefnetz dürfen nicht weitergeleitet werden. Die Gemeinde hat mit industriellen Einleitern einen Indirekteinleitervertrag abzuschließen. In diesem Vertrag ist der Umfang der Vorreinigung festzulegen. Der Vertrag ist inhaltlich mit der Stadt und der unteren Wasserbehörde abzustimmen.
- (2) Die Stadt kann jederzeit verlangen, dass die Gemeinde den Nachweis über die Einhaltung der Abwasserqualität führt. Mindestens 2 x pro Jahr sind durch die Gemeinde die Parameter nach dem Abwasserabgabengesetz am Übergabe- /Übernahmeschacht durch ein zugelassenes, akkreditiertes Labor analysieren zu lassen und dem Entwässerungsbetrieb der Stadt zu übergeben. Die hierfür entstehenden Kosten trägt die Gemeinde. Der Stadt steht das Recht zu, jederzeit selbst Kontrollen der Qualität des eingeleiteten Schmutzwassers vorzunehmen. Die Kosten für diese von der Stadt veranlassten Kontrollen trägt die Stadt.
- (3) Die Gemeinde trägt gegenüber der Stadt dafür Sorge, dass die Beschaffenheit des Schmutzwassers den Qualitätsanforderungen gemäß Abs. 1 genügt.

§ 3 Umfang der Schmutzwasserüberleitung

Die Stadt übernimmt ausschließlich an dem in der Anlage 1 definierten Überleitungspunkt das Schmutzwasser unter den Bedingungen des § 2 Abs.1 in Summe bis zu einer Menge von max. 16 l/s und bis 100.000 m³/a.

§ 4 Eigene Einrichtungen der Gemeinden

- (1) Die im jeweiligen Gemeindegebiet erforderlichen Ortsnetze, Druckleitungen, Pumpstationen sowie die Sammler zur Kläranlage werden von den Vertragspartnern auf deren eigene Kosten unterhalten. Technische bzw. örtliche Veränderungen des Übergabepunktes und des Messpunktes bedürfen der Genehmigung der Stadt.
- (2) Die Gemeinde verpflichtet sich, die Anlagen nach den anerkannten Regeln der Technik zu betreiben. Der Stadt werden dahingehend alle erforderlichen Kontroll- und Überwachungsrechte eingeräumt.
- (3) Der Bau des erforderlichen Abschlagbauwerkes und der Schmutzwasserdruckleitung erfolgt durch die Stadt Finsterwalde.
- (4) Die Vertragspartner sind verpflichtet, die entsprechenden Satzungen und Anordnungen im Einzelfall zu erlassen und deren Einhaltung zu überwachen.

§ 5 Unterhaltung

Die Stadt unterhält auf ihrer Gemarkung die Schmutzwasserreinigungsanlage des Entsorgungsgebietes, in das die Gemeinde Schmutzwasser einleitet. Der Unterhalt umfasst u.a. die gesetzliche Abwasserabgabe, die Kosten betriebsnotwendiger Reparaturen und Erneuerungen sowie sämtliche Personalkosten als Bestandteile des von der Gemeinde zu entrichtenden Entgelts im Sinne des § 8 Absatz 3 dieser Vereinbarung.

§ 6 Störungen im Kanalnetz

- (1) Die Gemeinde verpflichtet sich, die Stadt unverzüglich zu unterrichten, wenn sie Kenntnis erhält, dass schädliche Stoffe in ihre gemeindliche Abwasseranlage gelangt sind oder Störungen im gemeindlichen Kanalnetz auftreten, die sich nachhaltig auf die gesamte Anlage auswirken können.
- (2) Die Gemeinde unternimmt alle notwendigen Schritte, die schädlichen Stoffe in ihrem Netz zurückzuhalten. Sollten die Störungen nachweislich zur Erhöhung des zu zahlenden Schmutzwasserentgeltes führen, wird dieser Betrag der Gemeinde zusätzlich in Rechnung gestellt, einschließlich der für die städtischen Anlagen nachgewiesenen zusätzlichen Reinigungskosten.
- (3) Zur Gefahrenabwehr ist die Stadt berechtigt, die Übernahme von Schmutzwasser aus dem Gemeindenetz zu unterbrechen. Die Stadt hat im Nachgang der Unterbrechung das Vorliegen einer Gefahrenabwehrsituation gegenüber der Gemeinde nachzuweisen.

§ 7 Erneuerungen, Veränderungen

- (1) Wesentliche Erhöhungen der Einleitungsmenge (mehr als 10 %), Veränderungen der Schmutzwasserqualität oder Erweiterungen des Einzugsgebietes durch die Gemeinde

bedürfen der vorherigen Absprache und sind entsprechend gesondert schriftlich zu vereinbaren.

- (2) Verursacht die Änderung notwendige bauliche oder technische Maßnahmen, so hat die Gemeinde die von ihr verursachten Investitionskosten zu tragen. Dasselbe gilt für Erneuerungen, soweit diese nicht unter § 5 fallen. Soweit die Änderung von der Stadt verursacht wird, hat die Stadt die Kosten zu tragen.
- (3) Kann die Überlastung der Kläranlage durch bauliche oder technische Maßnahmen sachgerechter und kostengünstiger im Bereich der Gemeinde verhindert oder beseitigt werden, so ist die Gemeinde hierzu verpflichtet.

§ 8 Entgelt als Kostenerstattung

- (1) Die Gemeinde entrichtet an die Stadt ein Entgelt für die Durchführung der laufenden Schmutzwasserbeseitigung (Schmutzwasserentgelt) im Sinne des Absatzes 2.
- (2) Das Schmutzwasserentgelt für die Gemeinde errechnet sich anteilig aus den Betriebskosten der zentralen Kläranlage Finsterwalde und den damit verbundenen Schmutzwasseranlagen. Die Betriebskosten umfassen die tatsächlichen und die kalkulatorischen Kosten. Das Schmutzwasserentgelt beträgt 1,50 €/ m³.
- (3) Die Abrechnung der Gesamtmenge erfolgt monatlich auf Grundlage der Angaben der Messeinrichtung am Pumpenwerk (§ 1 Absatz 4) durch Rechnungslegung der Stadtwerke Finsterwalde GmbH als Betriebsführer des Entwässerungsbetriebes der Stadt Finsterwalde gegenüber der Gemeinde. Das Schmutzwasserentgelt wird bis zum 30. eines jeden Monats abgerechnet und wird 14 Tage nach Rechnungslegung fällig.

§ 9 Haftung

- (1) Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch Betriebsstörungen oder Außerbetriebsetzungen der Anlage während Ausbesserungsarbeiten oder durch Rückstau infolge von unabwendbaren Naturereignissen, insbesondere Hochwasser, hervorgerufen werden.
- (2) Eine Haftung der Parteien für leichte Fahrlässigkeit wird ausgeschlossen.
- (3) Die Gemeinde haftet, wenn durch unzulässige schädliche Abwässer Schäden an der Anlage entstehen bzw. wenn besondere Betriebsaufwendungen verursacht werden.
- (4) Auftretende Schäden an der Anlage sind, unabhängig von wem sie verursacht oder verschuldet wurden, unverzüglich den Vertragspartnern mitzuteilen.

§ 10 Wirksamkeit, Kündigung

- (1) Die Wirksamkeit dieser Vereinbarung steht unter der auflösenden Bedingung der Nichtbewilligung der Fördermittel für die Maßnahme „Abwasserüberleitung Massen-Finsterwalde“.

- (2) Diese öffentlich – rechtliche Vereinbarung wird für die Dauer von 3 Jahren geschlossen. Der Beginn der Laufzeit richtet sich nach § 13 dieser Vereinbarung. Die Laufzeit verlängert sich automatisch um ein Jahr, wenn sie nicht vor Ablauf mit einer Frist von 3 Monaten zum 31.12. eines Jahres gekündigt wird.

§ 11 Regelung bei Streitigkeiten

Soweit aus dieser Vereinbarung Streitigkeiten entstehen sollten, wenden sich die Vertragspartner zunächst an den Landrat als allgemeine untere Landesbehörde (Kommunalaufsicht). Wird dabei kein Einvernehmen erzielt, steht den Vertragspartnern der Rechtsweg offen.

§ 12 Schlussbestimmungen

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung rechtsunwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Rechtswirksamkeit der übrigen Vereinbarungen. Die Vertragspartner verpflichten sich, die rechtsunwirksame Bestimmung durch eine Bestimmung zu ersetzen, die ihr in ihrer technischen Zwecksetzung und ihrem wirtschaftlichen Erfolg möglichst nahe kommt.
- (2) Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung dieser Vereinbarung.
- (3) Die Kommunalaufsicht / Rechtsaufsichtsbehörde und die Untere Wasserbehörde des Landkreises Elbe-Elster erhalten eine beglaubigte Abschrift dieser Vereinbarung.
- (4) Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen dieser Vereinbarung - dies umfasst auch Ergänzungen und Aufhebungen - bedürfen der Schriftform sowie der Zustimmung durch Beschlussfassung der Gemeindevertretung bzw. Stadtverordnetenversammlung. Änderungen sind der zuständigen Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

§ 13 Inkrafttreten

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Elbe-Elster, welches als Beilage zum Kreisanzeiger für den Landkreis Elbe-Elster erscheint, wirksam.

Finsterwalde,

Massen,

Für die Stadt Finsterwalde:

Für die Gemeinde Massen (Niederlausitz)

.....
Gampe

.....
Richter

Bürgermeister

Amtsdirktor

.....

.....

Zimmermann

Allgemeine Vertretung des Bürgermeisters

Allgemeine Vertretung des Amtsdirektors

Anlagen:

Anlage 1: Skizze Übergabe- /Übernahmeschacht